

## A n l a g e

zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes  
Müllverwertung Schwandorf über die Benutzung seiner  
Abfallentsorgungsanlagen

Ausschlussliste  
Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle

1. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG
2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
3. Unbrennbares bzw. inerte Stoffe (z. B. Steine, Fliesen, Beton, Gips, Glas, Glas- und Mineralwolle)
4. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (z. B. flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut)\*
5. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten;  
massive Gegenstände (z. B. Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
6. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe sowie brennende und glühende Abfälle
7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
  - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
  - d) spitze und scharfe Gegenstände\*
  - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
  - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
8. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
9. Staubförmige Abfälle \*
10. Gefährliche Abfälle gemäß AVV in Verbindung mit § 48 KrWG, (z. B. teerhaltige Abfälle, behandeltes Altholz aus dem Außenbereich und ölhaltige Betriebsmittel)
11. Altautos, Altöl, Starterbatterien und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
12. Bitumenhaltige Abfälle (teerfrei) mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z. B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m<sup>3</sup> bei Monochargen \*
13. Batterien, quecksilberhaltige Produkte
14. Abfälle, die auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind
15. Faserverbundstoffe mit Glas- oder Carbonfasern

---

Erläuterung: \* Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

16. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen

Bekanntmachungen:

RABI OPf. Nr. 20 vom 03.11.1982  
RABI OPf. Nr. 9 vom 31.05.1990  
RABI OPf. Nr. 9 vom 15.05.1992  
RABI OPf. Nr. 21 vom 23.12.1998  
RABI OPf. Nr. 4 vom 01.03.1999  
RABI OPf. Nr. 11 vom 04.06.2007  
RABI OPf. Nr. 1 vom 15.01.2010  
RABI OPf. Nr. 8 vom 16.10.2012  
RABI OPf. Nr. 5 vom 15.05.2014